

## Erziehung und missbräuchliche Aufsicht

### - Aufsichtsmissbrauch -

Den beiden Bereichen der Pädagogik und des „Zwangs“ liegen - wie bereits erläutert - unterschiedliche Rechtmäßigkeitskriterien zu Grunde: in der Erziehung das „allgemeine Kindeswohl“ im Sinne der Entwicklung zu einer „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII) mit umfassendem pädagogischem Gestaltungsfreiraum, in der Aufsicht die Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Minderjährigen mit detaillierten strafrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Konkret werden die rechtlichen Unterschiede z.B. dadurch, dass in der Erziehung nach § 1631 II BGB ein „Gewaltverbot“ gilt, während unter Aufsichtsaspekten- etwa bei körperlicher Gewalt des Kindes/ Jugendlichen- unter anderem „Notwehr“-maßnahmen verantwortbar sind, die nicht der Pädagogik sondern allgemeinen Regeln zwischenmenschlichen Umgangs zuzuordnen sind.

**Es ist mithin problematisch, ihrem Wesen nach typische Maßnahmen der Gefahrenabwehr, pädagogisch zu begründen, sei es im Einzelfall oder im pädagogischen Konzept** (z.B. Zimmerausträumen im Rahmen eines pädagogischen Stufenplans). **Typische Maßnahmen der Gefahrenabwehr pädagogisch zu begründen, kann - neben der Gefahr für ein Kindesrecht - zur Umgehung des in der Erziehung geltenden Gewaltverbots führen und Grauzonen öffnen. Eine insoweit erweiterte Problematik besteht in der Eingliederungshilfe.**

- **Typische Maßnahmen der Gefahrenabwehr** sind solche, welche die Indikation einer Eigen- oder Fremdgefährdung der/des Minderjährigen aufweisen. **Die ausschließliche pädagogische Begründung** einer solchen Maßnahme **ist unzulässig**, weil eine Überprüfung strafrechtlicher Zulässigkeitsvoraussetzungen unterbleibt.
- **Ausschließlich pädagogisch begründbar** sind hingegen **aktive „pädagogische Grenzsetzungen“**, da sie weder primär noch sekundär die Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung bezwecken. Sie sind im Konzept oder in Trägernormen zu pädagogischen Grenzsituationen planbar und im Einzelfall zulässige Gewalt.
- **Verhalten, das neben der Zielrichtung der Gefahrenabwehr pädagogisch begründet wird stellt keine aktive „pädagogische Grenzsetzung“ dar, unterliegt vielmehr den engen strafrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Hier ist aber unter dem Gesichtspunkt „missbräuchlicher Aufsicht“ im Einzelfall zu entscheiden, ob das Verhalten unter anerkannten fachlichen Kriterien tatsächlich pädagogisch begründbar und somit verantwortbar ist .**
- **Für den pädagogischen Alltag** gilt es, im Doppelauftrag Erziehung und Aufsicht („Pädagogik und Zwang“), einen für die/den Minderjährigen verständlichen und das pädagogische Vertrauensverhältnis berücksichtigenden Mittelweg zu finden, eine **Synthese zwischen Pädagogik und „Zwang“** zu leben. So sollte zum Beispiel In der Phase der Neuaufnahme ein wohnliches Zimmer zur Verfügung stehen, aus dem erst im Falle später gelebter Aggressivität Möbel oder Gegenstände (Wurfelemente) entfernt werden. Im pädagogischen Konzept vorgesehene Zimmerausträumen in der Aufnahmephase ist pädagogisch problematisch. Auch sollte eine Aufnahme im Freiheitsentzug nur unabdingbare Sicherungsmaßnahmen wie Durchsuchung der Kleidung nach gefährlichen Gegenständen beinhalten. Aufgrund der juristischen Indikation des Freiheitsentzugs, das heißt der akuten Eigen- oder Fremdgefährdung kann in der Aufnahmesituation eine Gefahrenlage angenommen werden, die solche Sicherungsmaßnahmen erlaubt. In diesem Kontext folgender Hinweis: Einrichtungen der Erziehungshilfe sind keine Ersatzgefängnisse. Soweit bereits zu Beginn einer Betreuung hohe Fremdge-

fährdung besteht, ist durch jugendhilfetytische Sicherungsmaßnahmen sofort zu reagieren bzw. sind für den Fall der Realisierung der Gefährdung entsprechende Sicherungsmaßnahmen festzulegen, als Maßnahmen der Gefahrenabwehr begründet und damit erkennbar außerhalb der Pädagogik positioniert.

**Die Fragen im Kontext „missbräuchlicher Aufsicht in der Erziehung“ lauten demnach:**

- **Welche Maßnahmen sind typischen Aufsichtscharakters?**
- **Welche dieser Maßnahmen sind pädagogisch schlüssig begründbar?** Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, ob aktive „pädagogische Grenzsetzung“ vorliegt oder aber Gewalt, die allenfalls durch Vorliegen einer Gefahrenlage zu rechtfertigen ist. Hierauf sollte die noch zu entwickelnde „pädagogische Kunst“ eingehen. Nach Überzeugung des Autors liegen z.B. „pädagogische Kunstfehler“ vor, wenn Freiheitsentzug, „Beruhigungsräume“, Videokameras, körperliche Durchsuchungen, Durchsuchen von Kleidung und Postkontrollen als aktive „pädagogische Grenzsetzung“ pädagogisch begründet werden. Insbesondere „Beruhigungsräume“ sind pädagogisch nicht begründbar. Die Inanspruchnahme zur Disziplinierung scheidet aus. Sie ist nur im Einzelfall verantwortbar, wenn auf diese Weise einer Eigen- oder Fremdgefährdung begegnet wird sowie keine weniger intensiv in ein Minderjährigenrecht eingreifende Maßnahme in Betracht kommt („Verhältnismäßigkeit“). Die Besonderheit solcher Maßnahmen der Gefahrenabwehr liegt in unvorhersehbaren Notsituationen. Hingegen dürfte das im Fallbeispiel 7 in gemeinsamer Gartenarbeit praktizierte Verbinden des Arms einer Pädagogin mit dem Arm des Kindes noch als pädagogisches Band verstanden werden, das die Gemeinsamkeit ausdrückt und nicht als Element der Gefahrenabwehr zu bewerten ist. Hier liegt freilich ein Grenzfall aktiver „pädagogischer Grenzsetzung“ vor, der in unzulässige Gewalt umschlägt, wenn das Kind gegenüber Anderen bloßgestellt wird („Entwürdigung“ im Sinne § 1631 III BGB).